

<i>Name:</i>	„Losdemokratie - Für eine starke Bürgerschaft“
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Forstenrieder Allee 65b
81476 München
z.H. Herrn Ardalan Ibrahim

Telefon: 089 24412569

Telefax: -

E-Mail: ichwill@losdemokratie.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 26.05.2026)

Name:

**„Losdemokratie – Für eine starke
Bürgerschaft“**

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| 1. Vorsitzender: | Ardalan Ibrahim |
| 2. Vorsitzende: | Nadine Witthaus |
| 3. Vorsitzender/Schatzmeister: | Andreas Delleske |

Landesverbände:

Berlin:

- | | |
|------------------|----------------------|
| 1. Vorsitzender: | Jochen Krattenmacher |
| 2. Vorsitzender: | Niclas Look |
| Schatzmeister: | Richard Soldan |

Nordrhein-Westfalen:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Vorsitzender: | Nicos Moustakas |
| 2. Vorsitzende: | Beate Arabin |
| Schatzmeister: | Julian Krick |

Schleswig-Holstein:

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| 1. Vorsitzender: | Martin Steinmetz |
| 2. Vorsitzender/Schriftführer: | Felix Möller |
| Schatzmeisterin: | Claudia Reinke |

Satzung des Bundesverbandes der Partei "Losdemokratie – Für eine starke Bürgerschaft"

- Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 9.8.2025,
- Geändert auf dem Parteitag am 3.1.2026 in Magdeburg.
- Geändert im "Außerordentlicher Online-Parteitag" am 3.5.2026

Modifikationen durch den Parteitag vom 3.5. sind **gelb markiert**.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Bundesverbandes der Partei "Losdemokratie – Für eine starke Bürgerschaft".....	1
§ 1 – Name und Zweck.....	2
§ 2 – Mitgliedschaft.....	2
§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 – Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 7 – Schiedsgerichte.....	6
§ 8 – Gliederung.....	7
§ 9 – Bundespartei und Landesverbände.....	8
§ 10 – Organe der Bundespartei.....	8
§ 10a – Bundesvorstand.....	8
§ 10b – Bundesparteitag.....	9
§ 11 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.....	11
§ 12 – Satzungsänderung.....	11
§ 13 – Programmänderung.....	11
§ 14 – Auflösung und Verschmelzung.....	12
§ 15 – Parteiämter.....	12
§ 16 - Umlaufbeschlüsse.....	13
§ 17 - Finanzordnung.....	14

§ 1 – Name und Zweck

(1) Die Partei trägt die Bezeichnung „Losdemokratie – Für eine starke Bürgerschaft“. Auf eine Kurzbezeichnung wird bis auf Weiteres bewusst verzichtet. Die Partei „Losdemokratie – Für eine starke Bürgerschaft“ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Behinderung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Staates mitwirken wollen, in dem die politische Tätigkeit verallgemeinert und selbstverständlich wird, und der dazu auf das ursprüngliche demokratische Verfahren, das Losverfahren, zurückgreift. Eine aristokratische Staatsordnung, in der Politik stets nur von wenigen, privilegierten, vermögenden Menschen gemacht und entscheidend beeinflusst wird, lehnen wir entschieden ab.

(2) Der Sitz der Partei ist bis auf Weiteres München.

(3) Die Tätigkeit der Partei erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person mit deutschem Wohnsitz oder deutscher Staatsbürgerschaft kann Mitglied der Partei werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei widerspricht, ist nicht zulässig. Ob solch ein Widerspruch gegeben ist, entscheidet der Vorstand per einfachem Mehrheitsentscheid.

(4) Bei einer Doppelmitgliedschaft dürfen Mitglieder einer anderen Partei oder Wahlvereinigung weder Ämter und Posten innerhalb der Partei wahrnehmen, noch für diese kandidieren.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben.

Über die Aufnahme entscheidet bis auf Weiteres der Bundesverband. Diese Entscheidungsbefugnis kann bei bereits etablierten Landesverbänden vom Bundesverband auf diese übertragen werden.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen deutschen Wohnsitz hat oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Die Mitgliedschaft in Landesverbänden und Ortsverbänden richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel spätestens am Tag der offiziellen Ummeldung dem Bundesverband anzuzeigen.

(4) Über Aufnahmeanträge von Personen ohne deutschen Wohnsitz und ohne deutsche Staatsbürgerschaft entscheidet der Bundesvorstand.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Interne Auseinandersetzungen sind vertraulich zu behandeln und intern statt öffentlich zu klären. In größeren Konfliktfällen kann der Vorstand beschließen, einen gelosten kleinen Parteitag einzuberufen, der das Thema berät und abschließend klärt.

(3) Wird ein Mitglied per Losverfahren für das Schiedsgericht (§ 7) oder für sonstige Ämter ausgewählt, besteht Teilnahmepflicht. Ausnahmen bestehen bei schwerwiegenden privaten Gründen, die dem zuständigen Bundes- bzw. Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen sind. Eine ungerechtfertigte Nichtteilnahme kann gemäß Schiedsgerichtsordnung zum Parteiausschluss führen.

(4) Der jährliche Beitrag zur Parteimitgliedschaft ist bis spätestens zum 1. April des Kalenderjahres zu entrichten. Im Regelfall erfolgt dies per Lastschriftverfahren im Kalendermonat März. Bei späterem Parteieintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag in spätestens zwei Wochen nach Eintritt fällig. Seine Höhe wird von der Gründungsversammlung bzw. vom Bundesparteitag jeweils neu festgelegt. Auch bei im laufenden Jahr eintretenden Mitgliedern wird er in voller Höhe erhoben.

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 150,25 €. Er wird per Lastschrift eingezogen. Der reduzierte Betrag von 50,00 € (nach Selbsteinschätzung: Rentner, Arbeitslose, Studenten, ...) muß jährlich überwiesen werden (wenn vor dem 1.4. Mitglied bis zum 1.4.).

Rücklastschriftkosten der Banken bei nicht eingelösten Lastschriften werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.

(6) Das Girokonto des Bundesverbands lautet:

IBAN: DE83 4306 0967 1371 6868 00

BIC: GENODEM1GLS (nur nötig bei internationalen Transfers)

Kontoinhaber: Losdemokratie - Partei für eine starke Bürgerschaft

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss.

(1b) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(1b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.

(1c) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden

(2) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der Partei geahndet werden, sofern der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde.

(2b) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim zuständigen Landesschiedsgericht der Partei beantragt. Die Berufungsmöglichkeit an ein Schiedsgericht höherer Stufe wird gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(2c) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Auflösung
2. Ausschluss
3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände

(5) Landesvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Gegen Maßnahmen nach Absatz (4) ist die Anrufung des zuständigen Landesschiedsgerichts zugelassen. Zudem kann der Bundesvorstand innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(6) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

§ 7 – Schiedsgerichte

(1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten ordentlichen Richtern sowie einem Ersatzrichter. Die Gesamtzahl der Richter richtet sich nach der Größe des Bundesverbands. Zusätzlich werden sogenannte Losrichter gemäß § 6 Abs. 3-5 einbestellt.

- 7-49 Mitglieder: 2 Richter (plus 1)
- 50–100 Mitglieder: 3 Richter (plus 2)
- >100 Mitglieder: 4 Richter (plus 3)

(2) Die Wahl der Schiedsrichter erfolgt mindestens einmal jährlich auf einer Mitgliederversammlung und wird mit einfacher Mehrheit bestätigt. Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung.

(3) Im Streitfall ist mindestens ein Drittel des Gremiums (s. § 6 Abs. 1) zusätzlich per Losverfahren zu besetzen; Losrichter sind ordentlichen Richtern in Stimm- und

Informationsrecht gleichgestellt. Weitere Regelungen enthält die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands.

(4) Kann ein Losrichter seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 3 nicht nachkommen, übernimmt ein Ersatzrichter dessen Aufgaben. Sollten beide Losrichter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können wird neu gelost.

(5) Folgende Personen sind vom Amt des Losrichters ausgeschlossen:

- Mitglieder von Bundes- und Landesvorständen,
- Personen, die ein drittes Mal in Folge als Losrichter einbestellt würden,
- Beteiligte des jeweiligen Verfahrens.

(6) Das Schiedsgericht kann mildere Ordnungsmaßnahmen verhängen, nicht jedoch strengere als ursprünglich ausgesprochen oder beantragt.

(7) Alle verhängten Ordnungsmaßnahmen sind durch den Bundesvorstand parteiöffentlich bekannt zu geben.

§ 8 – Gliederung

(1) Die Partei organisiert sich in folgenden Gliederungen:

1. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
2. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(2) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(3) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet überschneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(4) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(5) Landesverbände sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Ortsverbände sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(6) Landesverbände und Gebietsverbände führen die Kurzbezeichnung „Losdemokratie“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes bzw. des jeweiligen Ortes.

- (7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.
- (8) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.
- (9) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger und ist an die allgemein Bundessatzung gebunden.
- (10) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet. Bei Mehreren Wohnsitzen in verschiedenen Gebieten ist einer zu wählen. Diese Wahl ist dem Bundesvorstand mitzuteilen. Die Stimmberechtigung in anderen Gebieten ist dann ausgeschlossen.
- (11) Vorstandswahlen sollen alle 2 Jahre durchgeführt werden.

§ 9 – Bundespartei und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 10 – Organe der Bundespartei

(1) Die Organe der Partei sind der Vorstand, der Bundesparteitag und die Gründungsversammlung.

§ 10a – Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Bundesvorstand gehören mindestens drei Mitglieder an:

1. Vorsitz
2. Stellvertretender Vorsitz
3. Bundesschatzmeisteramt
4. Hinzu kommen möglicherweise weitere Ämter, wie sie sich im Verlauf der weiteren Existenz der Partei als notwendig und funktional erweisen, um die Zwecke und Ziele der Partei zu erfüllen

Über die exakte Anzahl und Bezeichnungen der weiteren Ämter entscheidet der Bundesparteitag im Rahmen der Abstimmung über das Wahlverfahren, siehe Absatz (3b). Diese Entscheidung gilt jeweils für die nachfolgende Wahl und ist bei der nächsten Wahl neu zu beschließen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Ihre Abberufung erfolgt ggf. auf einem Bundesparteitag, wenn sich mehr als 50% der Parteimitglieder gegen eine Fortführung der Amtsinhabere aussprechen.

(3b) Der Vorstand kann sich der Prüfung seiner Entlassung oder Entlastung durch den Bundesparteitag im Block oder einzeln stellen. Die Entscheidung darüber unterliegt dem amtierenden Vorstand und wird von ihm in einfacher Mehrheitsentscheidung getroffen.

(3c) Abgewählte Vorstandsmitglieder können sich nicht unmittelbar wieder zur Neuwahl stellen, sondern erst beim nächsten Parteitag, frühestens aber nach einem Jahr.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (5) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (7) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 10b – Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden.

Er tagt barrierearm. Ein rein virtueller Zusammentritt der Partei ist bis auf Weiteres nicht ausgeschlossen.

Ebenfalls nicht ausgeschlossen wird bei weiterem Parteiwachstum die zukünftige Einführung einer gewählten Vertreterversammlung oder die zukünftige Einklage der Möglichkeit vor dem Bundesverfassungsgericht, Parteitage im demokratischen Losverfahren aus der Gesamtheit der Bundesparteilmitglieder abhalten zu können, um auch parteiintern mehr Demokratie, eine umfassendere Partizipation der Basis im Laufe der Zeit und die aktivere Teilnahme weniger privilegierter Parteimitglieder zu fördern. Beide Änderungen können nur auf zukünftigen Bundesparteitagen beschlossen werden.

- (2) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von 42 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen.

- (3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu 21 Tagen vor dem Parteitag gestellt werden. Gültige Anträge müssen in Textform von 12 Mitgliedern unterstützt werden. Andernfalls sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens 14 Tage vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

- (4) Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.
- (5) Fester Bestandteil jedes Parteitags ist die Entlastung oder Entlassung des aktuellen Parteivorstands. (siehe §9a 3). Kommt es zu Entlassungen einzelner Vorstandsmitglieder oder einzelner Vorstände werde die neuen Vorstände auf demselben Parteitag gewählt. Die kritisch-prüfende Anhörung des Vorstands und seine Entlassung oder Entlastung durch den gelosten Parteitag ist traditionell der letzte oder vorletzte durchgeführte Programmpunkt jedes Parteitags.
- (6) Die Willensbildung des Parteitags findet schwerpunktmäßig in gelosten Teil-Gruppen à 5 Parteimitgliedern statt und wird im Plenum zusammengeführt. Musterbildend für dieses Verfahren sind die „Bürgergutachten mit Planungszelle“ nach Peter DieneI, bzw. der „Gemeinwohlprozess“ nach Wolfgang Scheffler.
- (7) Der Bundesparteitag beschließt im Rahmen auf Bundesebene über das Parteiprogramm, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus nimmt der Bundesparteitag mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen, was Teil des Bestätigungs- bzw. Abwahlprozesses ist (siehe §9a, Absatz 3b) und §9b, Absatz 5). Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch parteiinterne Rechnungsprüfer zu überprüfen, die kein Teil des Bundesvorstands sein dürfen und von ihm unabhängig sein müssen. Im Regelfall werden diese Rechnungsprüfer von Bundesparteitag formell durch Wahl mit einfacher Mehrheit eingesetzt.
- (8) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (9) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, das Datum wird den Parteigründungsinteressenten noch bekannt gegeben.

§ 11 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 12 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und von 2 Mitgliedern in Textform unterstützt wird.

§ 13 – Programmänderung

(1) Das Programm der Bundespartei kann nur von einem Bundesparteitag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

(2) Über einen Antrag auf Programmänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und von 2 Mitgliedern in Textform unterstützt wird.

§ 14 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (E-Mail genügt, Urabstimmungsformular wird versandt bzw. auf der Partei-Homepage zum Download bereitgestellt).

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (E-Mail genügt, Urabstimmungsformular wird versandt bzw. auf der Partei-Homepage zum Download bereitgestellt).

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 15 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine generelle Aufwandsentschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeiten aus der Parteikasse ist nicht ausgeschlossen.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.

§ 16 - Umlaufbeschlüsse

- (1) Zwischen den Bundesparteitagen ist der Vorstand berechtigt, Parteibeschlüsse, Satzungs- und Programmänderungen der Mitgliedschaft schriftlich über Email und / oder den Postweg zur Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Umlaufbeschuß muß dazu mindestens 28 Tage vor Versenden der Unterlagen per Email oder auf dem Postweg angekündigt werden.
- (3) Jedes Mitglied das nicht explizit eine Zusendung per Post wünscht, wird per Email angesprochen.
- (4) Der Rücklauf (Antworten) auf einen Umlaufbeschuß soll mindestens 14 Tage nach dem Versand möglich sein. Der letzte Tag an dem Antworten angenommen werden muß genannt werden.
- (5) Der Versand solcher Umlaufbeschlüsse wird auf der Homepage öffentlich angezeigt sodaß es möglich ist, Zustellungsprobleme zu erkennen.
- (6) Der Rücksendebogen (mit allen Antworten auf Abstimmungen) muß entweder handschriftlich unterschrieben eingehen (per Post, eingescannt per Mail oder Fax) oder er muß als Textdatei mit einer qualifizierten GPG-Signatur (z.B. Thunderbird OpenPGP) versehen werden.
- (7) Über die Beantwortung hinausgehende Anmerkungen auf den Rückantwortbogen werden nicht berücksichtigt.

§ 17 - Finanzordnung

1) Bis zu einer Höhe von 5000,00 € pro Kalenderjahr kann der Vorstand mit Entscheidung in einfacher Mehrheit Aufträge und Mandate erteilen.

Für darüber hinausgehende Ausgaben sind entweder das Umlaufverfahren oder eine Parteitagsentscheidung erforderlich.

2) Der Schatzmeister legt bis zum 1.6. des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht vor.

Er erfüllt die Vorgaben des § 23 bis § 31 Parteiengesetz sowie Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und wird bis zum 30.9. des Folgejahres an die Präsidentin des Deutschen Bundestages übermittelt.

Er enthält alle in §24 Parteiengesetz geforderten Angaben.

3) Der Rechenschaftsbericht wird vor der Vorlage durch einen vereidigten Buchprüfer geprüft.

4) Für jedes Kalenderjahr werden rechtzeitig ein Schatzmeister und Vize-Schatzmeister per Wahl bestimmt.

Beide werden nach Annahme des jeweiligen Rechenschaftsberichtes durch die staatlichen Stellen im nächstfolgenden Parteitag für das Rechenschaftsjahr entlastet.

5) Aufgaben des Vize-Schatzmeisters sind:

- Vertrautheit mit den Abläufen
- Einsicht in die Bücher (jederzeit bei Bedarf)
- Zuarbeit und Beratung für den Schatzmeister, vor allem beim Rechenschaftsbericht
- Vertretung bei Ausfall oder Krankheit

6) Die Landesverbände sind laut Parteiengesetz verpflichtet, Spenden unverzüglich an den Bundesverband zu überweisen.

7) Die Zweckbindung für den Landesverband bleibt dabei erhalten.

Falls der Landesverband eine an ihn gerichtete Spende nicht bis zum Ende des Folgejahrs für eine konkrete Ausgabe abrufen, verfällt die Zweckbindung.

8) Andere Zweckbindungen der Spender als für einzelne Landesverbände gelten als unwirksam.

Programm des Bundesverbandes der Partei „Losdemokratie - Für eine starke Bürgerschaft“

- Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 9.8.2025,
- Geändert auf dem Parteitag am 3.1.2026 in Magdeburg.

Modifikationen durch den Parteitag sind **gelb markiert**.

Inhaltsverzeichnis

1. Was wir wollen.....	2
2. Warum Losdemokratie?.....	3
3. Demokratische Transformation des politischen Systems.....	4
4. Der demokratische Übergang / Die demokratische Transformation.....	5
5. Anwendungen und Zwecke Geloster Bürgergremien / Bürgerversammlungen / Bürgerkonvente.....	6
6. Losdemokratie auf allen politischen Ebenen.....	8

1. Was wir wollen

Wir, die Mitglieder der Partei „Losdemokratie - Für eine starke Bürgerschaft“ setzen uns auf demokratischem Weg und dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für demokratisierende Verfassungsreformen ein.

Das Ziel dieser von uns gemeinsam angestrebten Verfassungsreformen ist die Ermöglichung und Normalisierung allgemeiner, unmittelbarer und gleichstarker politischer Beteiligung aller erwachsenen Menschen und dadurch eine stabile Verbürgerlichung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland.

Wir verstehen das als beständige gemeinsame Investition in gesellschaftlichen Zusammenhalt, Frieden und Reformfähigkeit unserer gemeinsamen Gesellschaft. Zu diesem Zweck setzen wir auf den breiten und vielfältigen Einsatz Geloster Bürgerversammlungen.

Unser Ziel ist eine Demokratie, die sich selbst trägt und ihrem Namen gerecht wird. Politische Macht soll nicht konzentriert, sondern unter allen Staatsbürgern gleich verteilt werden. Die Partei versteht sich ausdrücklich nicht als dauerhafte Repräsentationsinstanz, sondern als Mittel zum Zweck einer losdemokratischen Ordnung. Sobald dieses Ziel erreicht ist, sieht die Partei ihren Zweck erfüllt und löst sich auf.

2. Warum Losdemokratie?

Wir halten den unmittelbaren und gleichrangigen Austausch der Bürgerinnen und Bürger untereinander für unverzichtbar. Unverzichtbar für den politischen Prozess, für die Herstellung eines stabilen gesellschaftlichen Zusammenhalts, für die stabile Befriedung unserer Gesellschaft und für die Herstellung gemeinsamer und belastbarer Handlungsfähigkeit.

Diese Form des Austauschs ist unter heutigen Bedingungen differenzierter Großgesellschaften nach unserer Auffassung nur noch durch Geloste Bürgerkonvente herstellbar, die daher verfassungsmäßig, regelmäßig und unter Einschluss aller erwachsener Menschen auf dem Gebiet der jeweiligen politischen Einheit abgehalten werden müssen.

3. Demokratische Transformation des politischen Systems

Gleicher Einfluss durch gleichstarke politische Tätigkeit aller Bürgerinnen und Bürger

Die Mitglieder der Partei "Losdemokratie - Für eine starke Bürgerschaft" verpflichten sich, in konkreten politischen Fragen die Ergebnisse bereits durchgeführter Geloster Bürgerversammlungen zu vertreten, die sich auf die jeweilige politische Einheit (Bundesrepublik, Bundesland, Gemeinde) beziehen.

Diese Ergebnisse verstehen wir für uns als demokratisch und verbindlich und werben dafür, dieses Verständnis in der Gesamtgesellschaft auszubreiten und verfassungsmäßig zu verankern.

Wir vertreten diese Ergebnisse im politischen Prozess und erkennen sie ausdrücklich auch dann für uns an, wenn sie unseren privaten Ansichten, Präferenzen und Vorteilen widersprechen.

Voraussetzung für unsere Anerkennung sind

1. die Anwendung des Losverfahrens, um gleiche Chancen auf politische Beteiligung sicherzustellen,
2. das Live-Zusammenkommen der gelosten Bürgerinnen und Bürger,
3. eine erkennbar unparteiische und angemessene Auswahl der Referenten und Inputgeber, sowie
4. eine unparteiische Moderation und Strukturierung des Prozesses der jeweiligen Gelosten Versammlung

Letztere beiden Punkte 3. und 4. sollen mittelfristig selbst durch Verlagerung von Prozessmacht in die Hände geloster Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden, so dass nicht nur die inhaltliche Beratung und Beschlussfassung, sondern auch der losdemokratische Prozess selbst nicht durch Partikulargruppen und Partikularinteressen verzerrt oder dominiert werden kann.

In Fragen und auf politischen Bezugsebenen, bei denen noch keine Gelosten Versammlungen oder in denen seit längerer Zeit keine Gelosten Bürgerversammlungen durchgeführt wurden, drängen wir darauf, dass solche Versammlungen eingeführt und regelmäßig durchgeführt werden.

4. Der demokratische Übergang / Die demokratische Transformation

Die Partei "Losdemokratie – Für eine starke Bürgerschaft" hat keine eigenen inhaltliche Positionen über dieses Programm hinaus, sondern versteht sich als politisches Vehikel, um die Ergebnisse Geloster Versammlungen im parlamentarischen Raum sichtbar zu machen und zu vertreten, solange deren Beschlüsse noch keine rechtlich verbindliche Wirkung entfalten.

Zugleich setzt sich die Partei dafür ein, dass auch die Ausgestaltung des Übergangs hin zu einer Losdemokratie mit verbindlichen Gelosten Gremien selbst Gegenstand Geloster Versammlungen ist. Geloste Gremien sollen daher nicht nur inhaltliche politische Fragen beraten, sondern auch Beschlüsse über die institutionelle und konstitutionelle Ausgestaltung der künftigen losdemokratischen Ordnung fassen.

Solange gleich starke politische Beteiligung strukturell noch nicht gewährleistet ist, bestehen Vertretungslücken im politischen Prozess. In dieser Übergangsphase werden Vertreter der Partei daher die Positionen zufällig ausgewählter Personen aus Bevölkerungsgruppen sichtbar machen, die nachweislich dauerhaft unterrepräsentiert sind.

Wo Entscheidungen demokratisch geloster Gremien vorliegen, vertreten die gewählten Vertreter der Partei diese ausdrücklich und vorrangig.

5. Anwendungen und Zwecke Geloster Bürgergremien / Bürgerversammlungen / Bürgerkonvente

Die Mitglieder der Partei "Losdemokratie - Für eine starke Bürgerschaft" können sich den verfassungsmäßigen Einsatz von Gelosten Bürgerversammlung zu folgenden Zwecken vorstellen und befürworten ihn grundsätzlich, wobei die konkrete Form der Gelosten Bürgerversammlung im Einzelfall zu prüfen und bei Mängeln konstruktiv weiter zu entwickeln ist:

a. Politisches Agenda-Setting: Identifikation derjenigen Themen, die überhaupt Priorität haben und politisch bearbeitet werden sollen. Jeder politische Prozess erzeugt einen Aufwand. Daher ist die Frage, welche Themen diesen Aufwand im Moment überhaupt wert sind. Auch diese Frage muss demokratisch, d.h. von gelosten Gremien entschieden werden.

b. Legislative Prozesse: Beratung oder Vor-Beratung von Gesetzesänderungen, Modifikation, Einführung und Abschaffung von Gesetzen.

c. Verwendung von gemeinsamen Mitteln des politischen Gemeinwesens (u.a.: der Steuermittel): Geloste Gremien müssen zentrale, entscheidende Instanzen in der Haushaltsplanung sein.

d. Unmittelbare Kontrolle der Gewählten Exekutive: Berufspolitiker in exponierten Ämtern an der Spitze staatlicher Verwaltungseinheiten (MinisterInnen, BürgermeisterInnen) berichten im Rhythmus von 3 oder 6 Monaten an ein jeweils neu ausgelostes Bürgergremium, das ihnen kritische Fragen zur konkreten Amtsführung im jeweiligen Zeitraum stellt und das am Ende darüber entscheidet, ob die Gewählten im jeweiligen Amt verbleiben. Am Ende des Prozesses steht also die Entlastung oder Entlassung der jeweiligen BerufspolitikerIn. - Im Fall der Entlassung wird das Amt per Wahlen neu besetzt. Parteien können Kandidaten aufstellen, aber auch Parteilose MitbürgerInnen können sich bewerben, d.h. die Personendirektwahl für bestimmte Ämter wird eingeführt, wenn die Position durch die Entlassung durch ein Gelostes Gremium vakant geworden ist. - Diese gelosten Gremien fungieren also als eine Art "Aufsichtsrat", kontrollieren gewählte Politiker unmittelbar, besetzen durch ihre eigenen Entscheidungen vakant gewordene Ämter aber nicht selbst neu.

e. Zusammenführende / Aggregierende Gremien bei Ressourcenkonflikten: Da Geloste Gremien häufig auch parallel beraten, z.B. zu Haushaltsfragen oder Gesetzesänderungsvorhaben, können sich Ressourcenkonflikte ergeben, in dem Sinne, dass nicht beide Ergebnisse gleichzeitig umgesetzt werden. Für diesen Fall sind eigene Geloste Gremien vorgesehen, die sich die Ergebnisse der Beratungen anderer Gremien anschauen und dann verbindlich zusammenführen.

f. Organisation von Gelosten Bürgergremien / Prozessmacht: Da es sich bei Strukturierung, Themenschwerpunktsetzung und Auswahl der Referenten, Eingeladenen Betroffenenengruppen und Lobbyisten vor ein Gelostes Gremium ebenfalls um Machtfragen handelt, muss auch diese Prozessmacht mittelfristig in die Hände der Allgemeinheit, d.h. in die Hände Geloster Bürgerinnen und Bürger übergehen. D.h. geloste Bürger organisieren Geloste Bürgerversammlungen. - Vorbild in diesem Punkt ist die ursprüngliche, antike, attische Demokratie. Erste Schritte in diese Richtung sind derzeit in Ostbelgien realisiert, das in diesem Punkt ebenfalls als institutionelles Vorbild und Bezugspunkt dienen kann. Ziel ist eine Demokratie, die sich selbst nährt und in der es privilegierte politische Macht nicht gibt, weil sie institutionell verhindert und so systematisch ausgeschlossen wird.

g. Geloste Sondergremien in "Ausnahmesituationen", die durch die Bearbeitung anderer Geloster Gremien nicht abgedeckt werden. Bsp.: Pandemie, Kriegsfall, Naturkatastrophen.

6. Losdemokratie auf allen politischen Ebenen

Wir, die Mitglieder der Partei "Losdemokratie - Für eine starke Bürgerschaft" machen uns für die Einführung Geloster Gremien zu den in 5) vorgenannten Zwecken stark.

Zugleich setzen wir uns dafür ein, dass auch auf kontinentaler (Europa) und globaler Ebene Geloste Bürgergremien mit zentralem realpolitischem Einfluss geschaffen werden, um auch übergeordnete politische Prozesse gezielt zu demokratisieren und auf diese Weise Stabilität, Innovation, Frieden und gemeinsame Handlungsfähigkeit zu ermöglichen und zu fördern.

---- Ende des Dokuments ----